



Kreisstadt Saarlouis

Bebauungsplan „Rosenthalstraße“

Umweltbericht
Stand: 21. Juni 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	2
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	3
3	Umweltvorgaben	4
3.1	NATURA 2000	4
3.2	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	4
3.3	Sonstige.....	6
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	6
4.1	Natur und Landschaft.....	6
4.2	Mensch / Sonstige.....	7
4.3	Wechselwirkungen	8
4.4	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	8
5	Umweltmaßnahmen	8
5.1	Grünordnerische Maßnahmen	8
5.2	Mensch / Sonstige.....	10
6	Umweltauswirkungen	12
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	12
6.2	Mensch / Sonstige.....	13
6.3	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima.....	14
7	Umweltvarianten / Planalternativen	14
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	14
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik	15
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	15
11	Zusammenfassung	15

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) beträgt laut Bebauungsplan ca. 9500 m².

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Im Umweltbericht wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ im Stadtteil Lisorf (ISU; 2022)¹
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kreisstadt Saarlouis – Stadtteil Lisdorf Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ (MAAS; 2022)²

¹ ISU, 2022; Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ im Stadtteil Lisdorf

²Büro Dr. Maas Gbr, 2022; Kreisstadt Saarlouis – Stadtteil Lisdorf Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es sind von der Planung keine NATURA 2000-Gebiete (FFH-/Vogelschutzgebiete) betroffen. Demnach sind keine Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes berührt.

3.2 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.2.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende Schutzgebiete/ -objekte sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen bzw. davon nicht berührt (Schutzgebietskataster der Saarlandes, 2021³):

- Nationalpark (inkl. Planungen)
- Biosphärenreservat (inkl. Planungen)
- Naturpark (inkl. Planung)
- Landschaftsschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Planungen)
- Naturschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Nationale Naturmonumente (inkl. Planungen)
- Naturdenkmale (inkl. Planungen)
- RAMSAR-Gebiete

Das Plangebiet tangiert laut Landschaftsprogramm Saarland das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Stadt Saarlouis (und der Gemeinde Wadgassen) (Kennung: LSG-L_3_08_37). Gemäß § 5 Abs. Nr. 1 und 2 benötigen bauliche Anlagen aller Art eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

Weitere Darstellungen des Landschaftsprogramms sind nicht berührt.

Der Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, (erweiterter) Biotopschutz nach §15 LNatSchG Rheinland-Pflanz) ist durch das Vorhaben im Plangebiet nicht berührt.

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen und Auen ist ebenfalls nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst.

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind durch die Vorhabenplanung nicht betroffen (Schutzgebietskataster des Saarlandes, abgefragt am 19.01.2021).

Innerhalb des Plangebietes sind teils großflächige Gehölzbestände vorhanden, welche als Rote-Liste Biotoptyp Deutschland bundesweit bestandsgefährdet sind, aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegen (Finck et al. 2017)⁴.

³ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2021): Schutzgebietskataster des Saarlandes

⁴ FINCK, 2017; Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

In der Biotopkartierung des Saarlandes sind keine geschützten Biotoptypen verzeichnet. (metaver.de)⁵

Auch der Schutz unzerschnittener Räume nach § 6 SNG ist nicht berührt.

Örtliche Kulturdenkmale oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht existent⁶. Darüber hinaus besteht gemäß des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) eine Anzeigepflicht und ein befristetes Veränderungsverbot bei Bodenfunden.

Urwälder oder Naturwaldzellen sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Geoportal Saarland; abfrage 2.2.22).

Für das Plangebiet sind gemäß Information durch die Kreisstadt Saarlouis (30.08.2021) keine Flächen mit Nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen, z.B. Kompensations- oder Ausgleichsflächen, ausgewiesen.

Es bestehen durch Vorhaben benachbarter Plangebiete keine negativen Kumulierungseffekte hinsichtlich oben genannter Schutzgüter.

Im Landesentwicklungsplan Saarland (2004)⁷ sind keine Einträge für das Plangebiet vorhanden.

Ebenso ist die von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Saarlouis, in Kraft getreten am 01.01.2001) für die örtlichen Bäume zu beachten. Die Satzung dient dem Schutz und Erhalt von Bäumen, insbesondere alten bis sehr alten Bäumen.

Gemäß dieser Satzung „sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm“, „Baumgruppen und Baumreihen mit mehr als 4 Bäumen, wenn jeder Baum in 100 cm Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist“, sowie „mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 60 cm übersteigt“ geschützt (§ 1 Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis).

Darüber hinaus ist es verboten „Im Geltungsbereich [...] geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.“ Ausnahmen betreffen die „üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit“ (§ 4 Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis), sowie die unter § 6 genannten „Ausnahmen und Befreiungen“. Werden Ausnahmen gemäß § 6 erteilt, so sieht die Baumschutzsatzung „Ersatzpflanzungen“ oder „Ausgleichszahlungen“ gemäß § 8 vor.

3.2.2 Besonderer Artenschutz

Zur Prüfung der Belange des Artenschutzes wurde am 09.01.22 eine Ortsbegehung durch das Büro Dr. Maas Gbr durchgeführt und hierzu ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt sind, sofern eventuell erforderliche Gehölzrodungen in den privaten Grünflächen des Bebauungsplangebietes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit der Vegetationsruhe

⁵ Metaver Metadatenverbund; Biotopkataster / aktuelle Biotopkartierung saarlandweit; <https://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuiid=0f563712-3765-e2b2-5e30-73f83e9840bb&plugid=/ingrid-group:iplug-csw-dsc-gdi-sl&docid=4L6nTXIBadkC-N9-3AA9>; Abgefragt am 2.2.22

⁶ Landesdenkmalamt Saarland, Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmaliste Mittelstadt Saarlouis, Stand: 27.09.2018

⁷ Ministerium für Umwelt Saarland, Landesentwicklungsplan (2004): Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“

vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. „Das Vorhaben ist daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.“ (MAAS ; 2022⁸)

3.3 Sonstige

Die vorliegende Bauleitplanung ist formell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die ursprüngliche Änderung des Flächennutzungsplans „Im Hader“ stellt den östlichen Teil der Fläche als Fläche für Wald dar. In der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Rosenthalstraße wird das Plangebiet im südlichen und nordwestlichen Teil als öffentliche und private Grünflächen dargestellt. Am südöstlichen Rand des Plangebiets entlang der Provinzialstraße finden sich gemischte Bauflächen. Der übrige Teil des Plangebiets wird als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“, legt Saarlouis als Mittelzentrum fest.

Im Nordwesten und im äußersten Süden des Plangebietes sowie teilweise daran angrenzend befinden sich Waldflächen. Dementsprechend ist gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG Saarland ein Abstand von 30 m zwischen der bestehenden Waldgrenze und der Außenwand von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen sind gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LWaldG möglich. Die vorhandene Bebauung besitzt jedoch auch diesbezüglich Bestandsschutz. Im Fall von Neubauten oder Erweiterungen bestehender Gebäude ist eine Einzelfallentscheidung (ggf. Ausnahmen inklusive der Unterzeichnung eines Haftungsausschlussvertrages) zu treffen. Der gesetzliche Waldabstand ist auf Anregung der Forstbehörde in der Planzeichnung dargestellt.

Im Zentrum des Plangebiets, entlang der Rosenthalstraße, befindet sich eine Kaltluftschneise, welche durch entsprechende Festsetzungen zur dort entstehenden Wohnbebauung gesichert wird.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

Naturräumlich ist das Plangebiet dem mittlerem Saartal / Saarlouiser Becken zuzuordnen. Dieses stellt einen klimatisch begünstigten und gering bewaldeten Talraum der Saar dar, der durch eine Wechselfolge von Engtalstrecken und weiten Becken mit breiten Terrassenfluren gekennzeichnet ist. Hier sind intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine große Siedlungs- und Verkehrsdichte sowie die Ballung der Saarindustrie vorherrschend. (GEOPORTAL.SAARLAND / SCHNEIDER 1972)⁹

Es besteht örtlich eine (erhebliche) Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Nutzungen, insbesondere durch Baubestand, Straßenverkehr und Versiegelung des Gebiets.

Hinsichtlich des geologischen Untergrundes werden für das Plangebiet keine Angaben gemacht. Angrenzend an das Plangebiet sind jedoch lehmiger bis schluffiger Sand vorhanden. In der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) wird nur ein kleiner Teil des Plangebiets östlich entlang der Provinzialstraße dargestellt. Hier finden sich Braunerde und Podsolige Braunerde mit

⁸ Büro Dr. Maas Gbr (2022); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

⁹ Schneider (1972); Geographische Landesaufnahme 1:200000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken

geringem Nitratrückhaltevermögen und geringer Feldkapazität, wie auch in der näheren Umgebung des Plangebiets. Das Natürliche Ertragspotenzial für die Fläche ist mit sehr gering angegeben. Für die faktische naturschutzfachliche Bewertung der örtlichen Böden ist der tatsächliche Natürlichkeitsgrad, sowie die ökologische Bodenfunktion entscheidend. Die bereits vorhandenen bebauten und versiegelten Flächen des Plangebietes weisen lediglich noch einen geringen Wert für Natur und Landschaft auf. Aber auch die nicht überbauten Flächen sind aufgrund ihres geringen Nitratrückhaltevermögens und der geringen Feldkapazität nur unwesentlich höher zu bewerten.

Gewässer (Still- und Fließgewässer) sind örtlich nicht betroffen. Das Grundwasser befindet sich in mehr als 20 m Tiefe bei hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit des Grundwasserleiters. Auf den versiegelten Flächen sowie aufgrund der Nutzung der nicht versiegelten Flächen ist derzeit jedoch nicht von einem Grundwassergefährdungspotenzial auszugehen. Etwa 600 m östlich des Plangebietes verläuft die Saar. Ein Hochwasserrisiko besteht jedoch auch bei Extremereignissen nicht (Geoportal Hochwasser¹⁰).

Die im Zentrum des Plangebiets, entlang der Rosenthalstraße, verlaufende Kaltluftschneise wird durch eine festgesetzte eingeschossige Bebauung sowie Dachbegrünung gesichert.

Generell kann innerhalb der bereits bebauten Flächen aufgrund der dortigen Versiegelung und der langjährigen Nutzung des Plangebietes von einer zumeist sehr geringen Wertigkeit bezüglich des Arten- und Biotopschutzes ausgegangen werden. Die nördlichen und südlichen Gehölzbestände hingegen weisen voraussichtlich eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auf, da sie diversen Tierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Flächen zum Erhalt festgesetzt.

Die besagten Gehölzstrukturen stellen darüber hinaus, insbesondere aufgrund der Ortsrandlage, potentielle Elemente für das Naturerleben dar.

4.2 Mensch / Sonstige

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind insbesondere Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen, wie zum Beispiel Geräusche oder luftverändernde Stoffe von Relevanz, sowie sonstige Auswirkungen, die etwa die Wohnqualität beeinträchtigen könnten und/ oder die menschliche Gesundheit.

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich die Rosenthalstraße, östlich grenzen die Flurstraße sowie die Provinzialstraße (L271) unmittelbar an. Westlich des Plangebietes verläuft die Autobahnbrücke der A620. Aufgrund der verkehrlichen Situation ist für das Plangebiet eine Immissionsvorbelastung anzunehmen.

Planungsrelevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht berührt.

Das geogene Radonpotential für Saarlouis lag laut dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bei 8,08 Bq / m³ im Jahr 2020. Daher sind Radonschutzmaßnahmen für das Plangebiet nicht notwendig.

„In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) darauf hingewiesen, dass in der Bauleitplanung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu

¹⁰ Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung Saarland (2021): Geoportal Hochwasser, https://geoportal.saarland.de/mapbender/extensions/mobilemap2/index.html?wmc_id=4187, zuletzt abgefragt am 26.08.2021.

berücksichtigen sind und Beeinträchtigungen im Plangebiet durch Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm zu erwarten sind.“ (ISU; 2022) Zur Überprüfung dieser Belange wurde daher eine Schalltechnische Untersuchung durch ISU durchgeführt.

Bezüglich des Gewerbelärms wurde hierbei bereits planerisch reagiert und „im Süden des Plangebietes auf der Westseite entlang der Provinzialstraße ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen (...) und lediglich in den weiter zurückgesetzten Bereich ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt“, wodurch keine schalltechnisch relevante Veränderung der bisherigen Nutzungssituation im Plangebiet zu erwarten ist.

Bezüglich des Straßenverkehrslärms, ausgehend von der Bundesautobahn A620 und der Provinzialstraße (L271), wurden detaillierte Berechnungen durchgeführt. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass die schalltechnischen Orientierungswerte aus Beiblatt 1 der DIN 18005 im gesamten Plangebiet überschritten werden. Daher sind im gesamten Plangebiet Schallschutzmaßnahmen notwendig. (ISU; 2022)

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt überwiegend im Mischsystem. Es ist geplant, dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen sind für das Plangebiet nicht festzustellen.

4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Berücksichtigung der sogenannten ‚Nullvariante‘) würden voraussichtlich die im derzeitigen Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert.

5 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich- und Ersatz entfallen, da es vorliegend nicht zu einer Umsetzung der Eingriffsregelung kommt. Folgende Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in die Belange der Natur- und Landschaft sind jedoch zu treffen.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundstücksbegrünung

Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum (mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm) anzupflanzen.

Stellplatzbegrünung

Ab einer Anzahl von zwei Stellplätzen ist je 150 m² Stellplatzanlage ist ein standortgerechter hochstämmiger Alleebaum Baum anzupflanzen.

Stellplätze sind im Vorgarten nur zugelassen, wenn die insgesamt befestigte oder geschotterte Fläche des Vorgartens - einschließlich der Zufahrten und Zugänge - die Hälfte der Vorgartenfläche nicht überschreitet.

Extensive Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit bis zu 15° Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss eine Gesamtstärke von mindestens 8 cm aufweisen. Die Dachbegrünung soll auf mindestens 75 % der Dachfläche erfolgen (kalkuliert ohne die benötigte Fläche für z.B. notwendige technische Anlagen). Ausgenommen von der Dachbegrünung sind Dachterrassen und Flächen für betrieblich erforderliche technische Bauteile, wie z.B. Aufzugschächte, Lüftungseinrichtungen, Lichtkuppeln, Photovoltaikanlagen o.Ä., die einer Begrünung entgegenstehen. Die Dachflächen sind mit einheimischen, standortgerechten (insektenfreundlichen) Gräsern und Kräutern oder standortgerechten Sedumarten zu bepflanzen.

Verbot von Schotter(vor)gärten

Insbesondere der Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze, außerhalb von Einfahrten bzw. offenen Stellplätzen, ist als (Vor)Garten gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine überwiegende Überdeckung mit Kies oder Schotter bzw. eine Gestaltung als Steingarten mit einzelnen (Solitär-)Pflanzen ist somit nicht zulässig. Der Grünflächenanteil muss mindestens 75 % betragen.

Zeitliche Umsetzung und Erhaltung

Alle Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Vorhabenbau zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen. Es sollen bevorzugt einheimische Pflanzarten gewählt werden. Alle festgesetzten Neupflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten.

5.1.2 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen wird die Verwendung von 'standortsheimischen' Pflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des Saartals / Saarlouiser Beckens (vgl. Kap. 4.1) empfohlen.

Alleebäume:

Hochstämme für Straßenbepflanzung, Stammumfang mind. 20 cm
(nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Tilia cordata 'Greenspire' (Stadt-Linde)

Tilia cordata 'Rancho' (Kleinkronige Winter-Linde)

Fraxinus excelsior 'Westhofs Glorie' (Straßen-Esche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Laubbäume:

Hochstämme, mind. zweimal verpflanzt, Stammumfang mind. 10 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)

Populus tremula (Zitter-Pappel)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Tilia cordata (Winter-Linde)

5.1.3 Maßnahmen zum Artenschutz

Gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (MAAS; 2022) sind als Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten (insbesondere Eier und Jungvögel) sowie von erheblichen Störungen eventuell erforderliche Gehölzrodungen in den privaten Grünflächen des Bebauungsplangebietes grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bezüglich der Entwässerung ist geplant das Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickern zu lassen. Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf maximal 1 l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen dabei den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die geplanten Grundstücksoberflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden.

Örtliche planungsrelevante Bodenbelastungen (z.B. Altlasten) sind nicht bekannt. (Stellungnahme Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 08.12.21)

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ wird das Plangebiet an die kommunale Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar (EVS) angeschlossen.

Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind lagebedingt ebenfalls nicht erforderlich. Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten als auch Hochwasserentstehungsgebiete sind lokal nicht betroffen (vgl. Kap. 3.3.1).

Auf Grundlage der Saarlandweiten Radon Untersuchungen des Landesamt für Umwelt (vgl. Kap. 4.2) ist im Plangebiet nicht mit einer erhöhten Radonkonzentration zu rechnen. Daher sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen) sind vorhabenbezogen nicht erforderlich.

Maßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ sind im Vorhabengebiet grundsätzlich möglich (z.B. durch Nutzung von Solarenergie).

Da das Plangebiet in einer Kaltluftschneise liegt, wird zur Sicherung derselbigen eine eingeschossige Bebauung sowie Dachbegrünung festgesetzt.

In der vorliegenden Planung werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für den Straßenverkehr im gesamten Plangebiet überschritten. Daher sind Schallschutzmaßnahmen notwendig. Aus der schalltechnischen Stellungnahme (ISU; 2022) geht hervor, dass aktive Schallschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, „da an der A620 bereits aktiver Schallschutz (in Form von Lärmschutzwänden / Geländeerhebungen) vorhanden ist und die Provinzialstraße auch zur Verkehrserschließung der Anliegergrundstücke dient“.

Zum Schutz der Aufenthaltsräume in Gebäuden sollen daher folgende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden:

Zum Schutz vor Außenlärm von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:

$$R'_{w, ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w, ges} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - insbesondere gegenüber den von Lärmquellen abgeschirmten oder von Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ erforderlich sind.

Außerdem wird empfohlen „im Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ im Nahbereich der A620 und der Provinzialstraße eine Anordnung der Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone auf der jeweils ruhigen Gebäudeseite festzusetzen“ (ISU; 2022).

Des Weiteren sind Festsetzungen bezüglich der Anforderung an die Belüftung notwendig, um in Kinderzimmern und Schlafzimmern sowie in kombinierten Wohn-/Schlafräumen zu jeder Zeit ausreichenden Schallschutz gewährleisten zu können, empfohlen werden hierbei folgende Festsetzungen:

In Schlafräumen (auch Kinderzimmern sowie Wohn-/Schlafräumen in Ein-Zimmerwohnungen) ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz gem. DIN 4109-1 (Januar 2018) auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. (ISU; 2022)

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind nicht zu erwarten.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Die Beantwortung der Frage, inwiefern und in welchem Maße durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rosenthalstraße“ Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen, ist entscheidend davon abhängig, ob durch den Bebauungsplan in erheblichem Umfang neues oder erweitertes Baurecht geschaffen wird. Aufgrund der prognostizierten geringen Erheblichkeit der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe, erfolgt die Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung nachfolgend verbal-argumentativ. Auf eine flächenscharfe Bilanzierung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (Ministerium für Umwelt 2001) wird verzichtet.

Der Bebauungsplan überplant im größten Teil seines Geltungsbereichs ein bereits bebautes Bestandsgebiet. Auch alle nach dem B-Plan bebaubaren Flächen, die bislang noch unbebaut sind, könnten schon jetzt ohne rechtsgültigen Bebauungsplan nach § 34 BauGB bebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Südrand der Rosenthalstraße, der sich aktuell als unbebaute Wiese darstellt. Während der rechtsgültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1987 dort gemischte Bauflächen vorsieht, beschränkt der vorliegende Bebauungsplan den möglichen Versiegelungsgrad, indem er ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Die Festsetzungen des B-Plans, die sich formal betrachtet negativ auf den Naturhaushalt auswirken können, stellen lediglich eine Anpassung der planerischen Darstellung an die tatsächliche Bestandssituation dar. So stellt der gültige FNP auf dem Grundstück der

Rosenthalstraße 8a überwiegend Grünfläche dar, während hier bereits seit längerer Zeit ein Wohnhaus steht. Im Bebauungsplan wird das Grundstück entsprechend der Bestandsituation als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Ebenso weist der gültige FNP zwei Flurstücke mit einer Größe von insgesamt ca. 380 m², die zum Anwesen Provinzialstraße 210 gehören, als Wald aus. Der Bebauungsplan stellt die seit langem als Garten des benachbarten Hauses genutzten Grundstücke als Mischgebiet dar. Dabei reicht das Baufenster nur bis zum Ende der tatsächlichen Bebauung, so dass auch hier kein neues Baurecht geschaffen wird.

Als im Sinne der Eingriffsregelung neutral kann die Einbeziehung mehrerer Grundstücke (ca. 1.700 m²) hinter den Anwesen Rosenthalstraße 1 und 3 in das Allgemeine Wohngebiet angesehen werden. Diese sind im gültigen FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet, sind aber in der Realität Hausgartenflächen der beiden angrenzenden Wohnhäuser. Eine Bebauung mit Hauptanlagen ist überdies nicht möglich, da in diesem Bereich keine Baufenster liegen.

Somit erfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nur formale Anpassungen an den existierenden Bestand. Es wird kein neues Baurecht geschaffen, das im Sinne der Eingriffsregelung zu realen Eingriffen in den Naturhaushalt führen könnte. Am Südrand der Rosenthalstraße wird sogar mit der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet eine im Vergleich zum bislang gültigen FNP (gemischte Baufläche) geringere Intensität der Bebauung festgeschrieben.

Zusätzlich werden, praktisch als interne „Ausgleichsmaßnahme“ für die tendenziell negativen Anpassungen an den Bestand, entlang des Südrandes der Rosenthalstraße neun Pflanzinseln festgeschrieben, die von Bebauung freigehalten und mit einer alleeartigen Baumreihe aus neun Bäumen bepflanzt werden. Ein weiterer Baum wird auf einer ca. 20 m² großen Grünfläche im Einmündungsbereich der Flurstraße in die Rosenthalstraße gepflanzt. Außerdem erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Lisdorf, Flur 14, Nr. 8/7) eine Erstaufforstung von Wald im Umfang von 1.450 m² als Ausgleich für eine formale Waldumwandlung auf den Parzellen Gemarkung Lisdorf, Flur 14, Nrn. 377/1 und 378/1 im Süden des Geltungsbereichs. Nähere Erläuterungen dazu gibt Kapitel 3.4 der Begründung.

Zusammenfassend verbleiben durch die Aufstellung des Bebauungsplans somit unter Betrachtung des gesamten Geltungsbereichs keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt.

6.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben können auch außerhalb der vorgenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (vgl. Kap. 6.1) auftreten.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen, hier in den Wohnbaugrundstücken sowie den Erschließungsstraßen, generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B.

indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Es sind des Weiteren keine „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ durch z.B. Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Schadstoffe, Hochwassergefahr, Bodenbelastung, Baugrundunsicherheiten, Lichtemissionen, Strahlung zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen können, wie oben benannt, vorübergehend während der Bauphase auftreten.

Da die Radon Untersuchungen des Saarlandes nur ein sehr geringes Radonpotential für die Stadt Saarlouis aufweisen, ist nur von einer geringen Gefährdung durch Radon auszugehen. Um hier aber detaillierte Aussagen treffen zu können, wären genauere Untersuchungen im Plangebiet notwendig.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind nicht gegeben. Bei der vorgesehenen Nutzung werden keine Stoffe oder Technologien gehandhabt bzw. verwandt, die in Qualität und Quantität ein Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen bergen.

Ebenso sind auch keine Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen (vgl. Kap. 5.2).

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. (Stellungnahme „Landwirtschaftskammer für das Saarland“ vom 07.12.21) Bedeutsame Elemente des ‚kulturellen Erbes‘ / Kulturlandschaftschutzes (vgl. Kap. 4.1) werden nicht berührt.

6.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Das Bauvorhaben beeinflusst die im Plangebiet befindliche Kaltluftschneise negativ. Zur Sicherung dieser Kaltluftschneise wird daher eine Geschosshöhe von einem Geschoss sowie Dachbegrünung festgesetzt.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Aufgrund der städtebaulichen Bindung der Konzeption an die Örtlichkeit (Erweiterung von Wohnbauflächen) ist die Frage nach Standortalternativen hinfällig. Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den städtebaulich vorgegebenen Standort zum Bauleitplan.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Stadt Saarlouis in eigener Verantwortung (kommunale „Umweltüberwachungsbehörde“). Gegenstand der Überwachung ist insbesondere auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB (Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 5.1.), welche vorliegend entfällt.

Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Stadt Saarlouis, Stadtverwaltung Saarlouis

Überwachungsmethode / -verfahren: Grundstücksbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Entsprechende Quellen sind im Kap. 12 „Quellen- und Literaturverzeichnis“ dargestellt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde am 09.01.22 durch das Büro Dr. Maas Gbr. eine Ortsbegehung durchgeführt. Hierbei „wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Saarlouis und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

Schalltechnische Stellungnahme

Zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen im Plangebiet durch Straßenverkehr wurde durch ISU eine Schalltechnische Stellungnahme erstellt. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgte hierbei anhand der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19)“ und wurden mithilfe des Computer-Simulationsprogramms „SoundPLAN 8.2“ durchgeführt.

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ist in den jeweiligen Quellen enthalten. Fachgutachten (z.B. Schalltechnische Untersuchung) wurden gemäß geltender nationaler Bestimmungen und Vorgaben erstellt.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Im Zuge der Planung soll der Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ aufgestellt werden, um vorhandene Baulücken zu schließen und die Ausprägung von Werbeanlagen regulieren zu können.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem mittleren Saartal / Saarlouiser Becken zuzuordnen. Dieses stellt einen klimatisch begünstigten und gering bewaldeten Talraum der Saar dar, der durch eine Wechselfolge von Engtalstrecken und weiten Becken mit breiten Terrassenfluren gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (ISU; 2022) und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MAAS; 2022). Hierbei wurden gängige, derzeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind unabwägbare Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz nicht zu erwarten, sofern die dargelegten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, welche vorgeben eventuell erforderliche Gehölzrodungen in den privaten Grünflächen des Bebauungsgebietes grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Da in der vorliegenden Planung größtenteils ein bebautes Bestandsgebiet überplant wird, und alle nach dem Bebauungsplan bebaubaren Flächen bereits nach § 34 BauGB bebaut werden könnten wird kein neues Baurecht geschaffen das im Sinne der Eingriffsregelung zu realen Eingriffen in den Naturhaushalt führen könnte. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher eher als eine Anpassung an den existierenden Bestand zu sehen, wodurch keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt zu konstatieren sind. (vgl. Kap. 6.1)

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre zu erwarten, dass voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verblieben.

Das anfallende Niederschlagswasser soll zur Gänze auf dem Grundstück versickern. Zudem sind Stellplätze und Einfahrten mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Im Rahmen der Schalltechnischen Stellungnahme konnte festgestellt werden, dass es aufgrund der Provinzialstraße (L271) und der Bundesautobahn A620 zu erhöhten Lärmbelastungen im Plangebiet kommt. Da aktive Schallschutzmaßnahmen bereits getroffen wurden, werden vorliegend nur passive Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung des Straßenverkehrslärms festgesetzt. (vgl. Kap. 5.2).

Es ist u.a. auch aufgrund der getroffenen Maßnahmen zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere auf die menschliche Gesundheit) eintreten werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur, Informationsportale, Planungen

- AS+P Albert Speer + Partner GmbH (2021): Flächennutzungsplan 2020 der Kreisstadt Saarlouis, Vorentwurf
- Büro Dr. Maas Gbr. (2022) Kreisstadt Saarlouis – Stadtteil Lisdorf Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U, UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- ISU, (2022) Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ im Stadtteil Lisdorf
- Kreisstadt Saarlouis (1987): Flächennutzungsplan, Saarlouis
- Landesdenkmalamt Saarland, Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste Mittelstadt Saarlouis, Stand: 27.09.2018
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung Saarland (2021): Geoportal Hochwasser,
https://geoportal.saarland.de/mapbender/extensions/mobilemap2/index.html?wmc_id=4187,
zuletzt abgefragt am 26.08.2021
- Metaver Metadatenverbund; Biotopkataster / aktuelle Biotopkartierung saarlandweit;
<https://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuid=0f563712-3765-e2b2-5e30-73f83e9840bb&plugid=/ingrid-group:iplug-csw-dsc-gdi-sl&docid=4L6nTXIBadkC-N9-3AA9>;
Abgefragt am 2.2.22
- Ministerium für Umwelt (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3. überarbeitete Auflage. Saarbrücken
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2021): Schutzgebietskataster des Saarlandes
- SCHNEIDER (1972); Geographische Landesaufnahme 1:200000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken

Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist